

Allgemeine Einkaufsbedingungen der

Dieckerhoff Guss GmbH, D-58285 Gevelsberg, **Energietechnik Essen GmbH**, D-45143 Essen, **Friedrich Wilhelms-Hütte GmbH**, D-45473 Mülheim an der Ruhr, **Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH**, D-45473 Mülheim an der Ruhr, **GeisslerWista GmbH**, D-58454 Witten, **Georgsmarienhütte GmbH**, D-49124 Georgsmarienhütte, **Georgsmarienhütte Holding GmbH**, D-49124 Georgsmarienhütte, **GMH Blankstahl GmbH**, D-49124 Georgsmarienhütte, **GMH Recycling GmbH**, D-49090 Osnabrück, **GMH Systems GmbH**, D-49124 Georgsmarienhütte, **Gröditz Werkzeugstahl Burg GmbH**, D-39288 Burg, **Harz Guss Zorge GmbH**, D-37449 Zorge, **HGZ Gießerei GmbH & Co. KG**, D-37449 Zorge, **Mannstaedt GmbH**, D-53840 Troisdorf, **MVO GmbH**, D-73529 Schwäbisch Gmünd, **Pleissner Guss GmbH**, D-37412 Herzberg am Harz, **Pleissner Guss Gießerei GmbH & Co. KG**, D-37412 Herzberg am Harz, **Schmiedag GmbH**, D-58089 Hagen, **Schmiedewerke Gröditz GmbH**, D-01609 Gröditz, **SMB Schwermechanik GmbH**, D-15745 Wildau, **Stahl Judenburg GmbH**, A-8750 Judenburg, **Stahlwerk Bous GmbH**, D-66354 Bous, **VTK Veredelungstechnik Krieglach GmbH**, A-8670 Krieglach, **Walter Hundhausen GmbH**, D-58239 Schwerte, **Wildauer Schmiede- und Kurbelwellentechnik GmbH**, D-15745 Wildau, **Gröditz Vertriebsgesellschaft mbH**, D-47877 Willich

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend die „**Bedingungen**“) gelten ausschließlich für sämtliche Bestellungen der vorgenannten Gesellschaften bei allen Lieferanten. Entgegenstehende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden uns gegenüber keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn wir jenen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder unseren vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos nachkommen.
- 1.2 Diejenige Gesellschaft, die im konkreten Einzelfall den Vertrag mit dem Lieferanten schließt, wird nachfolgend auch „**Einzelgesellschaft**“ genannt.
- 1.3 In dem Schriftstück, dessen Bestandteil diese Bedingungen bilden, sind alle Vertragsbestimmungen enthalten. Es bestehen keine Nebenabreden.

2. Bestellungen

- 2.1 Der Lieferant kann Rechte oder Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.
- 2.2 Der Lieferant kann die Bestellung oder wesentliche Teile der Bestellung nur im Fall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Dritte erfüllen.
- 2.3 Die Einreichung von Angeboten erfolgt für uns kostenlos und unverbindlich.

3. Lieferungen

Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich. Alle Lieferungen haben „geliefert verzollt“ (DDP) gemäß Incoterms 2010 an die Einzelgesellschaft zu erfolgen. Die Lieferanschrift der jeweiligen Einzelgesellschaft ist in der **Anlage** zu diesen Bedingungen aufgeführt. Diese Anlage ist in der aktuellen Fassung im Internet unter gmh.to/AnlageAEB veröffentlicht.

- 3.1 Für jede Lieferung ist uns am Abgangstag mit gesonderter Post eine Lieferanzeige in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln. In den Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketaufschriften sind die Bestellnummer, Anforderungsnummer, die empfangende Abteilung und sonstige, in der Bestellung erbetene Vermerke anzugeben. Die zu liefernden Waren müssen ordnungsgemäß verpackt und in Übereinstimmung mit unseren Versandvorschriften gekennzeichnet sein.
- 3.2 Der Lieferant ist zur vorzeitigen Lieferung nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Der Lieferant hat uns unverzüglich per Telefax oder E-Mail von jeder bekannten oder erwarteten Verzögerung der Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen wie folgt Mitteilung zu machen:
 - a) die voraussichtliche Dauer der Verzögerung,
 - b) den Grund der Verzögerung und
 - c) welche Maßnahmen zur Überwindung der Verzögerung unternommen wurden bzw. werden.
- 3.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 3.4 bleiben unberührt.
- 3.4 Ist der Lieferant in Verzug, können wir für jeden Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe von 0,2%, insgesamt jedoch höchstens 5,0%, vom Netto-Wert des Gesamtauftrags verlangen. Weitergehende Rechte und Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe gilt nicht, wenn und soweit der Lieferant nachweist, dass er die Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine nicht zu vertreten hat.

4. Einhaltung gesetzlicher und tarifvertraglicher Vorgaben, Freistellung

- 4.1 Der Lieferant führt die ihm zur Herstellung des Werkes übertragenen Aufgaben fachgerecht, unter Einhaltung aller einschlägigen, gültigen Rechtsvorschriften - Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, sonstige Verträge - und in unternehmerischer Eigenverantwortlichkeit aus.
- 4.2 Der Lieferant wird die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte nur im arbeitszeitrechtlich zulässigen Rahmen tätig werden lassen. Die jeweiligen Arbeitszeiten sämtlicher eingesetzter Arbeitskräfte sind uns auf Verlangen nachzuweisen.
- 4.3 Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche bei ihm beschäftigten Arbeitskräfte mindestens in Übereinstimmung mit den Vorgaben der §§ 1, 2 und 20 des Mindestlohngesetzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haften (nachfolgend zusammen „Mindestlohnvorgaben“), bezahlt werden. Der Lieferant hat uns einmal jährlich auf Verlangen unverzüglich durch Vorlage einer Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass seine Arbeitskräfte den nach den Mindestlohnvorgaben festgelegten Mindestlohn erhalten haben. Der Lieferant wird uns zusätzlich während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses auf Verlangen die Einhaltung der Zahlung des Mindestlohnes nach den Mindestlohnvorgaben durch die monatliche Vorlage

anonymisierter Lohnunterlagen der bei ihm beschäftigten Arbeitskräfte nachweisen. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten gegen Mindestlohnvorgaben gegenüber uns geltend gemacht werden.

- 4.4 Der Lieferant wird bei den von ihm eingesetzten Arbeitskräften rechtzeitig vor deren Einsatz die notwendigen Sicherheitseinweisungen durchführen und uns die Durchführung unverzüglich schriftlich nachweisen.

5. Subunternehmer

- 5.1 Die Einschaltung von Subunternehmern durch den Lieferanten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 5.2 Der Lieferant trägt die Verantwortung für seine Subunternehmer. Insbesondere haftet er uns gegenüber für sämtliche von den Subunternehmern, Lieferanten oder Herstellern der von dem Lieferanten verwendeten Teile verursachten Schäden wie für eigenes Verschulden.
- 5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Subunternehmer (i) sich vertraglich zur Einhaltung der Mindestlohnvorgaben (einschließlich - sofern anwendbar - § 2 des Tarifvertrags Stahl über den Einsatz von Werkverträgen vom 08.07.2014) verpflichtet und (ii) er bei Beauftragung weiterer Nachunternehmer die Verpflichtung zur Einhaltung der Mindestlohnvorgaben (einschließlich - sofern anwendbar - § 2 des Tarifvertrags Stahl über den Einsatz von Werkverträgen vom 08.07.2014) in das Vertragsverhältnis mit dem Nachunternehmer aufnimmt. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die wegen eines Verstoßes der Subunternehmer gegen Mindestlohnvorgaben gegenüber uns geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Haftung des Auftraggebers aus weiteren Unterbeauftragungen oder der Beauftragung von Verleihern ergibt.

6. Preise

Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind verbindlich.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, für jede Bestellung eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung, unter Angabe der Bestellnummer und nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen. Rechnungen, die ohne Bestellnummern und nicht nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen erstellt sind, gelten als nicht erteilt.
- 7.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgen sämtliche Zahlungen durch uns innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Lieferung der Ware und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung mit drei (3) % Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Lieferung der Ware und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung netto.
- 7.3 Die Begleichung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Gewährleistungsrechte bezüglich der angelieferten Waren und schließt eine spätere diesbezügliche Mängelrüge nicht aus.
- 7.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 7.5 Wir sind darüber hinaus bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die uns gegenüber dem Lieferanten zustehen, aufzurechnen gegen sämtliche Forderungen, die dem Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen eine der eingangs genannten Gesellschaften oder die Georgsmarienhütte Holding GmbH zustehen.
- 7.6 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

8. Eigentum

Wir erkennen keine erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalte an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von uns nur insoweit anerkannt, als er uns erlaubt, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern, zu verarbeiten und zu vermischen.

9. Gewährleistung

- 9.1 Der Lieferant leistet Gewähr, dass die gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen der Bestellung entsprechen, aus dem vereinbarten Material bestehen, frei von Material-, Fertigungs- oder Konstruktionsfehlern nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Bestellung sowie Fehlern sind, die die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Gebrauch aufheben oder mindern oder den Wert der gelieferten Waren aufheben oder mindern und allen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen entsprechen.
- 9.2 Wir behalten uns alle nach dem deutschen Gesetz bestehenden Rechte im Falle der Lieferung einer mangelhaften Ware vor. Der Lieferant hat nach unserer Wahl den Mangel einer gelieferten Ware zu beseitigen oder eine mangelfreie Ware zu liefern.
- 9.3 Offene Mängel (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung) der gelieferten Waren werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Unsere Mängelrüge gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen treffen den Auftraggeber keine Untersuchungs- und Rügepflichten nach §§ 377, 381 Abs. 2 HGB.
- 9.4 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 9.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Ablieferung der Ware / nach Abnahme.

10. Qualitätssicherung

Der Lieferant erkennt unsere Qualitätssicherungsvorschriften an.

11. Schutzrechte Dritter

- 11.1 Der Lieferant leistet Gewähr, dass durch die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sowie die Benutzung der gelieferten Ware durch uns keine gewerblichen Schutzrechte (Patente, Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmuster), Lizenz- und Urheberrechte, geschützte Bezeichnungen sowie sonstiges geistiges Eigentum Dritter verletzt werden.
- 11.2 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen und Kosten, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung, die aus einer solchen Verletzung oder behaupteten Verletzung entstehen, frei und ersetzt uns alle hierdurch entstehenden Schäden, es sei denn, den Lieferant trifft kein Verschulden.

12. Behördliche und gesetzliche Vorschriften

Der Lieferant stellt sicher, dass alle Produkte, Dienstleistungen, sonstige Leistungen und Prozesse den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Einfuhrlands, Ausfuhrlands und des von uns oder dem Endkunden genannten Bestimmungslands entsprechen. Insbesondere gilt, dass Lieferungen oder Leistungen innerhalb und nach Deutschland stets und unbeschadet der vorgenannten Regelung den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sowohl der Bundesrepublik Deutschland als auch der Europäischen Union zu entsprechen haben.

13. Verbindliche Prinzipien

Unabhängig von Ländern und Grenzen werden folgende Prinzipien zugrunde gelegt:

- 13.1 Menschenrechte: Der Lieferant wird den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb seines Einflussbereichs unterstützen, achten und sicherstellen, so dass er sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig macht.
- 13.2 Arbeitsnormen: Der Lieferant wird im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Diskriminierungsfreiheit bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.
- 13.3 Korruptionsbekämpfung: Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften einzuhalten und keine verbotenen Handlungen zu begehen, weder direkt noch indirekt. Verbotene Handlungen beinhalten insbesondere das Versprechen, Anbieten und/oder Gewähren oder das Fordern oder Annehmen eines unzulässigen Vorteils oder Nutzens, um Handlungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen.
- 13.4 Umweltschutz: Der Lieferant wird im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen und Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen, und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.
- 13.5 Energetische Effizienz: Der Lieferant hat energetische Bewertungen bei der Beschaffung und Änderung von energieverbrauchenden Anlagen und Bauteilen stets zu berücksichtigen.
- 13.6 Verhaltenskodex: Der Lieferant erkennt die in dem Verhaltenskodex der GMH Gruppe (*Code of Conduct*) niedergelegten Verhaltensgrundsätze für sich verbindlich an. Die aktuelle Fassung des Verhaltenskodex der GMH Gruppe ist im Internet unter gmh.to/CoCDE veröffentlicht.
- 13.7 Prüfungsrecht, Kündigung: Wir sind berechtigt, bei Anhaltspunkten für eine nicht unerhebliche Verletzung der in dieser Ziffer 13 niedergelegten Verpflichtungen, insbesondere Verstöße gegen Anti-Korruptions-Gesetze oder -Vorschriften oder den Verhaltenskodex der GMH Gruppe, durch den Lieferanten, seine Organe, Mitarbeiter oder sonstige im Rahmen des Vertragsverhältnisses eingesetzten Personen von dem Lieferanten schriftlich Auskunft über die Einhaltung der genannten Vorschriften und etwaige Verstöße zu verlangen und bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, sofern dem Verstoß vom Lieferanten nicht binnen einer angemessenen Frist abgeholfen wird. Das Auskunftsbegehren hat jeweils schriftlich und unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Lieferanten, insbesondere seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie unter Beachtung der Rechte der Mitarbeiter, insbesondere des Datenschutzes, zu erfolgen.

14. Datenschutz

Die aktuelle Fassung unserer Datenschutzerklärung für Geschäftspartner ist im Internet unter gmh.to/datenschutzerklaerung-geschaeftspartner veröffentlicht.

15. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 15.1 Der Erfüllungsort für alle Leistungen ergibt sich für die jeweilige Einzelgesellschaft aus der **Anlage** zu diesen Bedingungen.
- 15.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, in Bezug auf die Stahl Judenburg GmbH jedoch ausschließlich dem Recht der Republik Österreich, jeweils unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Die in diesem Vertrag enthaltenen Handelsklauseln sind nach den Incoterms 2010 (ICC International Rules for the Interpretation of Trade Terms) und ihrer Ergänzung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Lieferung auszulegen.
- 15.3 Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang damit sind die Gerichte am Sitz der Einzelgesellschaft. Ungeachtet dieser Gerichtsstandvereinbarung können wir den Lieferanten auch vor jedem anderen Gericht verklagen, welches nach anwendbarem Recht zuständig ist.